

Im Ausland engagiert – in der Schweiz versichert

Die Mobilität im Arbeitsmarkt hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Ein mehrjähriges Engagement im Ausland wird insbesondere von Talenten immer mehr nachgefragt. Bei einem länger dauernden Auslandsaufenthalt sollte der Vorsorgeaspekt nicht vergessen gehen. Dabei bildet der Vorsorgeschutz aus einer Freizügigkeitseinrichtung einen attraktiven Lösungsansatz.

Fortführung der Vorsorgedeckung dank Entsandtenstatus

Bei einem längeren Arbeitseinsatz im Ausland können Mitarbeitende in der Regel die bestehenden Schweizer Sozialversicherungen wie AHV und Pensionskasse für eine bestimmte Zeit weiterführen. Dies aufgrund des sogenannten «Entsandten»-Status, der rechtlich mit den EU/EFTA-Staaten genau definiert ist. «Entsandte» werden können gemäss diesem Abkommen nur Personen aus EU/EFTA-Ländern inkl. Schweiz, die bereits seit einiger Zeit beim jeweiligen Arbeitgeber tätig sind und auf Rechnung des Arbeitgebers in einem EU/EFTA-Land eine Arbeit auszuführen haben. Dabei ist die Dauer des Auslandsaufenthalts grundsätzlich auf 12 bis 24 Monate beschränkt. Je nach Land und individuellem Fall gelten auch Ausnahmeregelungen. Der Entsandtenstatus ist jedoch nicht ausschliesslich auf die EU/EFTA-Staaten beschränkt. Die Schweiz hat im Rahmen von zahlreichen Sozialversicherungsabkommen den Entsandtenstatus auch mit Drittstaaten geregelt. Für die genaue Umsetzung ist das betreffende bilaterale Sozialversicherungsabkommen massgebend.

Herausforderung bei lokalen Arbeitsverträgen im Ausland

Komplexer bei Vorsorgefragen wird es für diejenigen, die den Status eines Entsandten nach einer bestimmten Zeit verlieren, oder für Mitarbeitende, die bei ihrem Auslandsengagement mit einem lokalen Arbeitsvertrag starten. In solchen Fällen erlischt die obligatorische AHV-Pflicht in der Schweiz. Und ohne AHV-Unterstellung ist eine freiwillige Weiterversicherung in der bisherigen Schweizer Pensionskasse gesetzlich nicht zulässig. Solche Mitarbeitende sind dann dem Sozialversicherungssystem des jeweiligen Arbeitslandes unterstellt. Die Erfahrung zeigt, dass die ausländischen Vorsorgeleistungen in der Regel weniger gut ausgestattet sind. Entsprechend besteht Handlungsbedarf.



Stephan Müller

ist Kundenberater bei der PensExpert AG in Luzern

In gewissen Fällen lohnt es sich, der freiwilligen AHV beizutreten, damit in der ersten Säule keine Beitragslücken entstehen und in diesem Bereich keine Renteneinbussen hingenommen werden müssen. Wer jedoch noch voll im Arbeitsleben steht, sollte die Vorteile des Schweizer Vorsorgesystems möglichst ausschöpfen, um nicht nur vom ausländischen Vorsorgesystem abhängig zu sein.

Freizügigkeitsstiftungen offerieren neu eine Kombination von Altersrente und Kapitalauszahlung. Die Höhe der Altersrente kann nach Bedarf festgelegt werden, abgestimmt auf die persönliche Lebenssituation. Diese Altersrente kann auch mit einer anwartschaftlichen Partnerrente ausgestattet werden, die im Todesfall des Vorsorgenehmers ausbezahlt wird.

Die Steuerplanung rechtzeitig angehen

Bekanntlich darf das obligatorische Pensionskassenguthaben bei einem Wegzug in einen EU/EFTA-Staat bis zur Pensionierung nicht mehr bar ausbezahlt werden. Die überobligatorischen Vorsorgegelder dagegen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Auch ausserhalb von EU/EFTA-Ländern kann bei ständigem Auslandsaufenthalt die Auszahlung des gesamten Vorsorgeguthabens verlangt werden. Spätestens fünf Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters muss die Auszahlung zwingend erfolgen. Bei definitivem Wohnsitz im Ausland wird beim Bezug der Pensionskassengelder eine einmalige Besteuerung in der Schweiz durchgeführt.

Eine international orientierte Freizügigkeitseinrichtung kann eine ideale Vorsorgebasis für Arbeitnehmer sein, die für längere Zeit im Ausland erwerbstätig sind. Dies insbesondere dann, wenn kein Entsandtenstatus vorhanden ist und die Sozialversicherungen im Beschäftigungsland nicht so gut ausgebaut sind wie in der Schweiz.

Dazu wird das in der Schweiz angesparte Pensionskassenvermögen auf eine oder zwei Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen. Bei einer solchen Aufteilung können die Höhe sowie der Bezugszeitpunkt der Altersleistung unterschiedlich erfolgen. Weiter besteht bei einer Freizügigkeitsstiftung auch die Möglichkeit, die Vorsorgegelder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ohne Vermögens- und Einkommenssteuern individuell anzulegen.

In solchen Fällen ist für die Besteuerung nicht der letzte Schweizer Wohnsitz des Vorsorgenehmers, sondern der Sitzkanton der jeweiligen Vorsorge-/Freizügigkeitseinrichtung massgebend, welche die Barauszahlung durchführt. Für die persönliche Steuerplanung lohnt es sich somit, die Auszahlung der Pensionskassengelder im «richtigen» Kanton vorzunehmen.

independent

Ihre Freizügigkeitsstiftung in allen Lebensphasen

Independent Freizügigkeitsstiftung

Herrngasse 16 6430 Schwyz
Telefon +41 41 819 60 73
Fax +41 41 819 60 69
info@independent-stiftung.ch
www.independent-stiftung.ch

Versicherungsschutz und Altersrente aus einer Freizügigkeitseinrichtung

Nebst der steuerfreien Bewirtschaftung der Vorsorgegelder können global ausgerichtete Freizügigkeitseinrichtungen auch Risikoleistungen bei Tod und Invalidität anbieten. Mitarbeitende mit Wohnsitz im Ausland profitieren so von attraktiven Risikoprämien nach Kollektivtarif. Aber auch bei der Altersleistung gab es bis vor kurzem keine Alternative zum Kapitalbezug. Einige wenige

PensExpert

Vorsorgelösungen mit Mehrwert

PensExpert AG

Kauffmannweg 16 CH-6003 Luzern
Tel +41 41 226 15 15
Fax +41 41 226 15 10
info@pens-expert.ch
www.pens-expert.ch